

Fassung zur Mitgliederversammlung 2023	Vorschlag Fassung für Korrekturen nach Vorgaben des Finanzamtes	Erläuterungen
<p>§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Die DBG bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage die Förderung der Wissenschaft im Fachgebiet der Physikalischen Chemie und angrenzender Gebiete und strebt ein enges Zusammenwirken von Lehre, Forschung, Anwendung und Wirtschaft zu gesellschaftlich relevanten, mit Physikalischer Chemie verbundenen Themen an.</p> <p>2. Die DBG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p>	<p>§ 2 Zwecke und Gemeinnützigkeit, Aufgaben und Ziele</p> <p>1. Die DBG bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage die Förderung der Wissenschaft im Fachgebiet der Physikalischen Chemie und angrenzender Gebiete und strebt ein enges Zusammenwirken von Lehre, Forschung, Anwendung und Wirtschaft zu gesellschaftlich relevanten, mit Physikalischer Chemie verbundenen Themen an.</p> <p>1. Die DBG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.</p> <p>3. Die Gesellschaft ist der Wissenschaft und der Allgemeinheit verpflichtet.</p> <p>4. Zweck und Ziele der Körperschaft sind insbesondere a. die Förderung der Wissenschaft im Fachgebiet der Physikalischen Chemie und angrenzender Gebiete,</p>	<p>Gemeinnützigkeit in neuem § 4</p> <p>ehemals § 2, Abschnitt 2</p> <p>Zweck nach § 52 Abs. 2 AO https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/52.html</p> <p>allgemeiner für diesen Passus „zu gesellschaftlich relevanten, mit Physikalischer Chemie verbundenen Themen an.“</p> <p>Anpassung an Mustersatzung und passend zum § 3 „Zweckverwirklichung“ formuliert</p>

DBG_Satzungsänderung2025_Vergleich_Finanzamt

<p>3. Die DBG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>4. Mittel der DBG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln der DBG oder dem Vereinsvermögen.</p> <p>5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>6. Die Amtsträger/innen der Gesellschaft arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Auslagenersatz.</p>	<p>b. Förderung und Pflege des wissenschaftlichen Informations- und Meinungsaustausches aller auf dem Gebiet der physikalischen Chemie und angrenzender Gebiete tätigen und interessierten Personen,</p> <p>c. Förderung des wissenschaftlichen Publikations- und Informationswesens,</p> <p>d. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,</p> <p>e. Auszeichnung herausragender wissenschaftlicher Leistungen,</p> <p>f. Kooperation mit in- und ausländischen Organisationen vergleichbarer wissenschaftlicher Aufgabenstellung.</p> <p>g. Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsprojekten</p> <p>3. Die DBG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>4. Mittel der DBG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln der DBG oder dem Vereinsvermögen.</p> <p>5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>	<p>in neuem § 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>in neuem § 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>in neuem § 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>in neuem § 4 Gemeinnützigkeit</p>
--	--	---

DBG_Satzungsänderung2025_Vergleich_Finanzamt

	<p>6. Die Amtsträger/innen der Gesellschaft arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Auslagenersatz.</p>	
<p>§ 3 Zweckverwirklichung</p> <p>Die DBG verfolgt ihre Aufgaben und Ziele vornehmlich durch</p> <p>a. die Zusammenarbeit der Mitglieder aus Wissenschaft, Wirtschaft und staatlichen Einrichtungen in Gremien, Kommissionen und anderen Gliederungen,</p> <p>b. die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere der Jahrestagung,</p> <p>c. die Herausgabe einer Vereinspublikation in geeigneter Form (gedruckt, digital o.ä.) und von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Publikationen, Berichten, Büchern in geeigneter Form (gedruckt, digital o.ä.) allein oder in Gemeinschaft mit anderen Organisationen,</p> <p>d. Pflege von Beziehungen zu und Kooperationen mit Organisationen mit ähnlichen Zielen im In- und Ausland,</p>	<p>§ 3 Zweckverwirklichung</p> <p>Die DBG verfolgt ihre Aufgaben und Ziele vornehmlich durch</p> <p>Die Satzungszwecke zur Förderung der Wissenschaft und Allgemeinheit werden im Wesentlichen verwirklicht durch</p> <p>a. die Zusammenarbeit der Mitglieder aus Wissenschaft, Wirtschaft und staatlichen Einrichtungen in Gremien, Kommissionen und anderen Gliederungen,</p> <p>b. die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere der Jahrestagung,</p> <p>c. die Herausgabe einer Vereinspublikation in geeigneter Form (gedruckt, digital o.ä.) und von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Publikationen, Berichten, Büchern in geeigneter Form (gedruckt, digital o.ä.) allein oder in Gemeinschaft mit anderen Organisationen</p> <p>d. Pflege von Beziehungen zu und Kooperationen mit Organisationen mit ähnlichen Zielen im In- und Ausland,</p> <p>d. die Kooperation mit wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielrichtung über die nationalen Grenzen hinaus, insbesondere im</p>	<p>Anpassung an § 2 Abschnitt 3</p> <p>Spezifizierung, da Kooperation schon in §2 Abschnitt f genannt wird</p>

DBG_Satzungsänderung2025_Vergleich_Finanzamt

<p>e. Verleihung von Auszeichnungen,</p> <p>f. die Durchführung und Auswertung von Projekten zur Förderung von Forschung, fachlicher Information und Bildung,</p> <p>g. die fachliche und finanzielle Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses,</p> <p>h. die Treuhänderschaft für unselbstständige Stiftungen, deren Zwecke auch Zwecke der Gesellschaft sind</p> <p>und durch ähnliche Mittel.</p>	<p>Publikationswesen, in der Fachinformation und zur Förderung des Studierenden- und Wissenschaftler- bzw. Wissenschaftlerinnenaustausches</p> <p>e. Verleihung von Auszeichnungen</p> <p>f. die Durchführung und Auswertung von Projekten zur Förderung von Forschung, fachlicher Information und Bildung</p> <p>g. die fachliche und finanzielle Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Bewilligung von Stipendien</p> <p>h. die Treuhänderschaft für unselbstständige Stiftungen, deren Zwecke auch Zwecke der Gesellschaft sind</p> <p>und durch ähnliche Mittel</p>	<p>Spezifizierung nach Vorgabe des Finanzamtes</p>
	<p>§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>4. Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>neuer Paragraph und Anpassung an die Mustersatzung</p>

DBG_Satzungsänderung2025_Vergleich_Finanzamt

	5. Die Amtsträger/innen der Gesellschaft arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Auslagenersatz.	
§ 4 Mitgliedschaft	§ 4-5 Mitgliedschaft	neue Nummerierung (auch für alle folgende Paragraphen)
<p>§ 15 Auflösung</p> <p>1. Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>2. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn sie zunächst vom Vorstand mit mindestens einer Zweidrittel-Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder vorgeschlagen wird und eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ebenfalls mit mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit zugestimmt hat.</p> <p>4. Bei Auflösung oder Aufhebung der DBG oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der DBG zu gleichen Teilen an die Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e. V. (DECHEMA), Frankfurt, die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. (DPG), Bad Honnef, und die Gesellschaft Deutscher Chemiker e. V. (GDCh), Frankfurt bzw. deren Nachfolgeorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf den satzungsgemäßen Gebieten der Gesellschaft zu verwenden haben. Vermögen von Stiftungen müssen weiterhin gemäß deren entsprechenden Satzungen auch nach Übernahme verwendet werden.</p>	<p>§ 15-16 Auflösung</p> <p>4. 3. Bei Auflösung der Körperschaft oder Aufhebung der DBG oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DBG zu gleichen Teilen an die Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e. V. (DECHEMA), Frankfurt, die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. (DPG), Bad Honnef, und die Gesellschaft Deutscher Chemiker e. V. (GDCh), Frankfurt bzw. deren Nachfolgeorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. auf den satzungsgemäßen Gebieten der Gesellschaft zu verwenden haben. Vermögen von Stiftungen müssen weiterhin gemäß deren entsprechenden Satzungen auch nach Übernahme verwendet werden.</p>	<p>Korrektur der Nummerierung Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Vorgabe des Finanzamtes</p>

DBG_Satzungsänderung2025_Vergleich_Finanzamt

--	--	--

Mustersatzung entsprechend der Anlage 1 zu § 60 AO

https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/anlage_1.html abgerufen am 25.10.202, 13:50 Uhr